

75. 1. Zur Anwendung des § 1002 BGB.

2. Wird der Anspruch des Besitzers gegen den Eigentümer auf Ersatz von Verwendungen dadurch ausgeschlossen, daß der Besitzer die Verwendungen auf Grund eines zwischen ihm und einem Dritten vereinbarten Werkvertrags vorgenommen hat?

BGB. §§ 994, 996, 1002.

VII. Zivilsenat. Ur. v. 19. Dezember 1933 i. S. Firma S. E. N. Maatschappij v. G. (Bell.) w. Firma A. B. (Nl.). VII 260/33.

I. Landgericht Leipzig.

II. Oberlandesgericht Dresden.

Die Beklagte, eine in Rotterdam ansässige Firma, hatte der Firma S. & F. in Leipzig eine große Anzahl roher Felle käuflich geliefert. In dem die Geschäftsverbindung beider Firmen allgemein

regelnden und ihre Beziehungen dem deutschen Recht unterstellenden Verträge vom 26. Februar 1928 war bestimmt, daß sich die Beklagte bei jeder Lieferung das Eigentum an den Waren bis zu deren Bezahlung vorbehalte, und zwar sollte sie „unabhängig von der Art und dem Fortschreiten der Verarbeitung der Ware“ Eigentümerin der Ware bleiben. Die Firma C. & F. gab sodann die ihr gelieferten Felle zum Zurichten und Färben an die Klägerin und elf andere Firmen. Diese lieferten nach Leistung ihrer Arbeiten die Felle an die Firma C. & F. zurück, ohne Bezahlung ihres Zurichte- und Färbelohns zu erhalten. Die Firma stellte Anfang Dezember 1928 ihre Zahlungen ein und trat in Liquidation; eine Masse, die eine Befriedigung der Gläubiger auch nur zum Teil ermöglicht hätte, war nicht vorhanden. Im Dezember 1928, halb nach der Zahlungseinstellung der Firma C. & F., nahm die Beklagte die zugerichteten und gefärbten Felle auf Grund ihres Eigentumsvorbehalts wieder in Besitz.

Mit der am 28. Februar 1930 zugestellten Klage verlangt die Klägerin, an welche die übrigen Veredelungsfirmen ihre Ansprüche abgetreten haben, von der Beklagten Bezahlung des Zurichte- und Färbelohns. Sie stützt die Ansprüche auf die §§ 994, 996 BGB. (nützliche und mindestens zum Teil auch notwendige Verwendungen auf die der Beklagten gehörigen Sachen), ferner auf Genehmigung der Aufträge, welche die Firma C. & F. der Klägerin und ihren Rechtsvorgängerinnen erteilt habe, durch die Beklagte, endlich auf Geschäftsführung ohne Auftrag und auf ungerechtfertigte Bereicherung. Die Beklagte bestreitet die Berechtigung sämtlicher Klagegründe.

Das Landgericht sprach der Klägerin den Betrag von 26 200,74 RM. mit Zinsen zu. Auf die Berufung der Beklagten setzte das Oberlandesgericht 5 000,74 RM. von der Klageforderung ab, erhielt jedoch in Höhe von 21 200 RM. nebst Zinsen ihre Verurteilung aufrecht. Dieses Urteil hat nur die Beklagte mit der Revision angefochten, in dessen ohne Erfolg.

Gründe:

Der Berufungsrichter ist der Auffassung, daß sich weder das Zurichten der rohen Felle noch ihr Färben als notwendige Verwendung im Sinne des § 994 BGB. darstelle. Er wendet insolgedessen § 996 daf. an und legt dar, daß die Voraussetzungen dieser Gesetzes-

stelle zu Gunsten der Klägerin und der anderen Veredelungsfirmen, die ihr ihre Ansprüche abgetreten haben, erfüllt seien, daß insbesondere der Wert der Felle noch zu der Zeit erhöht gewesen sei, zu welcher die Beklagte als Eigentümerin die Felle wiedererlangt habe. Das Maß der Werterhöhung stellt sodann der Berufungsrichter zu demjenigen Betrage fest, in dessen Höhe er die Verurteilung der Beklagten bestätigt hat. Schließlich nimmt er an, daß auch die vorsorglich vorgebrachten weiteren Klagebegründungen zu keinem für die Klägerin günstigeren Ergebnis führen könnten.

Die Revision geht zunächst auf § 1002 BGB. ein und sucht darzulegen, daß der Vorderrichter dessen Anwendbarkeit zu Unrecht verneint habe. Dieser hat hierzu ausgeführt: Die Klägerin und ihre Rechtsvorgängerinnen hätten die zugerichteten und gefärbten Felle nicht an den Eigentümer der Felle — nämlich die Beklagte —, sondern an die Firma E. & F. herausgegeben. Die Eigentümerin habe also die Sachen in anderer Weise als durch Herausgabe von Seiten der verwendungsberechtigten Besitzer wiedererlangt. Damit entfalle die Anwendbarkeit des § 1002 BGB.; denn bei dem eindeutigen Wortlaut der Vorschrift sei es nicht angängig, sie auf einen Fall der vorliegenden Art sinngemäß anzuwenden.

Die Revision meint, diese Auslegung des § 1002 BGB. sei zu eng und hafte zu sehr am Wortlaut. Der Wiedererlangung der Sache durch den Eigentümer müsse man zum mindesten dann die Aushändigung an den Nichteigentümer gleichstellen, wenn der Besitzer diesen für den Eigentümer gehalten habe und habe halten dürfen. Es sei hier zu unterstellen, daß die Klägerin und ihre Rechtsvorgängerinnen die Firma E. & F. als die Eigentümerin der Felle angesehen und erst nach deren Aushändigung an diese Firma den wahren Sachverhalt erfahren hätten.

Der Ansicht des Oberlandesgerichts ist jedoch beizustimmen. § 1002 BGB. steht im engsten Zusammenhang mit den Vorschriften des vorausgehenden § 1001. Nach den Beschlüssen der II. Kommission (Protokolle Band 3 S. 357 bis 359), auf denen die Vorschriften der §§ 1001, 1002 beruhen, waren diese in einem Paragraphen (913) zusammengefaßt; erst in der Bundesratsvorlage hatte man die Trennung in zwei Paragraphen (986, 987) vorgenommen (vgl. hierzu das Urteil des V. Zivilsenats des Reichsgerichts vom 23. März 1922 V 305/21). Die richterliche Auslegung hat sonach beide Ge-

gesetzstellen im Zusammenhalt zu betrachten. Nun erhellt aber deutlich, daß im Rahmen des § 1001 BGB. an die Stelle des Eigentümers keinesfalls ein Nichteigentümer gesetzt werden könnte. Wollte man nämlich die Wiedererlangung der Sache durch einen solchen gelten lassen, dann müßte man folgerichtig ihm auch die Befugnis zur Genehmigung der Verwendungen sowie das im zweiten Satz des § 1001 vorgesehene Recht beilegen, sich von dem Anspruch auf Ersatz der Verwendungen durch Rückgabe der wiedererlangten Sache zu befreien. Würde ein Nichteigentümer jene Befugnisse mit den gesetzlich bestimmten Rechtswirkungen ausüben dürfen, so würden dadurch die Rechte des wirklichen Eigentümers erheblich beeinträchtigt, und es wäre nicht abzusehen, wie zwischen diesen Beteiligten die rechtliche Auseinandersetzung erfolgen sollte. Eine derartige Rechtsverwirrung will aber das Gesetz sicherlich nicht begünstigen. Es wäre zudem in hohem Maße unbillig, wenn der Eigentümer mit seinem Vermögen für Verwendungen aufkommen müßte, ohne daß er selbst die Sache wiedererlangt und dabei Gelegenheit gehabt hätte, die auf sie gemachten Verwendungen wahrzunehmen. Nach alledem bedeutet es kein unzulässiges Haftens am Gesetzeswortlaut, wenn man die in Rede stehenden Vorschriften, soweit sie vom „Eigentümer“ handeln, eben nur auf den wirklichen Eigentümer bezieht. Muß dies zunächst für § 1001 BGB. gelten, so kann es wegen des gekennzeichneten engen Zusammenhanges zwischen den beiden Paragraphen bei § 1002 nicht anders sein. Auch hier stehen aber der Meinung des Senats neben dem Wortlaut („Gibt der Besitzer die Sache dem Eigentümer heraus . . .“) noch innere Gründe zur Seite. Würde die Voraussetzung für den Beginn der in § 1002 Abs. 1 geordneten Ausschlussfristen auch dann als erfüllt angesehen, wenn der Besitzer die Sache einem Nichteigentümer herausgegeben hat, den er für den Eigentümer gehalten haben mag, so müßte jener Nichteigentümer sinngemäß als diejenige Stelle gelten, der gegenüber der Anspruch auf Ersatz der Verwendungen gerichtlich geltend zu machen wäre. Da dieser Anspruch jedoch nur gegen den wirklichen Eigentümer begründet wäre, so müßte der Verwendungsberichtigte mit der Klage aus den §§ 994ffg. BGB. unterliegen; er würde also mit der Annahme eines solchen Fristenanfangs auf einen irrigen Weg gewiesen. Nicht minder unbefriedigend wäre das Ergebnis, falls man annehmen wollte, die Fristen begännen zwar mit der Heraus-

gabe an den Nichteigentümer, die Klage sei aber trotzdem gegen den wirklichen Eigentümer zu richten. Dann würde nämlich ein Besitzer, der sich in noch so entschuldigbarem Irrtum über die Person des Eigentümers der Sache befinden mag, dadurch mit seinem Anspruch gegen den Eigentümer ausgeschlossen werden, daß sich ihm gegenüber ein anderer als Eigentümer ausgegeben hätte, wobei es leicht eintreten könnte, daß er erst nach Ablauf der Fristen Kenntnis von der wahren Sach- und Rechtslage erlangte. Alle derartigen Sachgestaltungen, die regelmäßig zu unliebsamen Rechtsstreitigkeiten Anlaß geben würden, lassen sich vermeiden, wenn man, ebenso wie in § 1001 BGB., so auch in § 1002 das. den Begriff „Eigentümer“ streng auf den wirklichen Eigentümer im Sinne des § 985 BGB. einschränkt, wie dies für den gesamten Inhalt des hier in Betracht kommenden Titels „Ansprüche aus dem Eigentume“ (BGB. §§ 985 bis 1007) allein als richtig zu gelten hat. Sollte M. Wolff, auf den sich die Revision beruft, in seinem Sachenrecht (9. Bearbeitung, S. 301 Anm. 14 sowie S. 303 zu b Abs. 2 und Anm. 25) eine gegensätzliche Meinung vertreten wollen, so könnte dem nicht gefolgt werden.

Des weiteren wirft die Revision dem Berufungsgericht insofern Rechtsirrtum vor, als sie darzulegen sucht, Ansprüche der Klägerin und der übrigen Veredelungsfirmen nach §§ 994, 996 BGB. seien niemals entstanden. Sie führt aus, die auf Billigkeitserwägungen beruhende Ersatzpflicht des Eigentümers könne nach der Absicht des Gesetzes nicht Platz greifen, wenn der Verwendende ohnehin einen Anspruch auf Ersatz für seine Verwendungen habe, wenn er also auf Grund eines Vertrags eine Vergütung dafür verlangen könne. Ob ein solcher Anspruch, beispielsweise ein auf Werkvertrag beruhender, befriedigt werde oder nicht, sei gleichgültig. Entscheidend sei nur, ob ein Anspruch dieser Art gegen einen Beteiligten bestehe. Daß der zugrundeliegende schuldrechtliche Vertrag gerade zwischen dem Besitzer und dem Eigentümer abgeschlossen sein müßte, sei nicht erforderlich. Nach der Meinung des Gesetzes seien die Ansprüche nach den §§ 994 flg. BGB. nur ausnahmsweise und nur dann zu gewähren, wenn der Besitzer (Unternehmer) keinen vertraglichen Anspruch gegen den Eigentümer oder gegen denjenigen habe, von dem er seinen Besitz ableite.

Diese Rechtsauffassung kann nicht gebilligt werden. Zwar weist die Revision zutreffend darauf hin, daß nach allgemeiner Meinung

die Vorschriften der §§ 994 flg. BGB. dann außer Anwendung zu bleiben haben, wenn der Besitzer die Verwendungen auf die Sache auf Grund eines mit dem Eigentümer abgeschlossenen Vertrags gemacht hat; solchenfalls regeln sich ihre Rechtsbeziehungen nur nach diesem Vertrag und seiner Auslegung (vgl. Staudinger-Röber 9. Aufl. Bd. III 1 S. 602, Anm. A d zu § 994 BGB.; RGRKomm. 6. Aufl. Bd. 3 S. 320, Anm. 1 zu § 994 BGB.; RW. in JW. 1912 S. 690 Nr. 16 [691]). Diese Annahme beruht darauf, daß dem Verwendungsberechtigten — wie in RÖG. Bd. 71 S. 424 (426 flg.) eingehend dargelegt — nur ein persönliches (schuldbrechtliches) Forderungsrecht gegen den Eigentümer zusteht, und daß mithin dieses Rechtsverhältnis ohne weiteres ersetzt wird durch eine etwa zwischen Besitzer und Eigentümer besonders vereinbarte schuldbrechtliche Regelung. Jedoch können diese Erwägungen keineswegs herangezogen werden zur Stützung der Ansicht, daß der Verwendungsanspruch des Besitzers auch durch das Vorhandensein eines Vertrags (Werkvertrags) zwischen ihm und einem Dritten abgeschlossen würde. Ein derartiges Schuldverhältnis kann für die in den §§ 985 flg. BGB. geordneten Rechtsbeziehungen zwischen dem Eigentümer und dem Besitzer keinerlei Bedeutung beanspruchen; insbesondere vermag es die Entstehung von Ersatzansprüchen nach den §§ 994 flg. nicht zu hindern. Wird ein Unternehmer für Verwendungsarbeiten, die er während seiner Besitzzeit geleistet hat, von dem Dritten als Besteller befriedigt, dann würde allerdings ein Verwendungsanspruch, den jener etwa doch noch gegen den Eigentümer erheben würde, ohne weiteres an der Arglisteneinrede scheitern; das Bestehen eines unbefriedigt gebliebenen Werklohnanspruchs ist aber insofern belanglos. Deshalb hat der Vordberichter mit Recht die Klage insoweit abgewiesen, als sie auf Verwendungsansprüche einer Bedentin der Klägerin gegründet war, die von der Bestellerin, der Firma C. & F., wegen ihres Werklohns Befriedigung erlangen konnte, während er im übrigen das Bestehen von Werkverträgen zwischen der genannten Firma und den anderen Veredelungsfirmen, denen keine Befriedigung zuteil geworden war, mit Fug als unbeachtlich behandelt hat.

Diese Stellungnahme entspricht auch der älteren Rechtsprechung des erkennenden Senats. Im Urteil vom 9. Mai 1913 VII 77/13 (abgedr. bei Gruch. Bd. 57 S. 997 Nr. 74), das einen ähnlichen

Fall betrifft, findet sich folgende Ausführung, mit der die zu Gunsten der verklagten Besitzerin gefällte Entscheidung u. a. begründet wurde:

Unerbitts hatte die Beklagte jene Arbeiten durch einen Werkvertrag übernommen, den sie mit der Sch. & M. GmbH., der inzwischen in Konkurs verfallenen Mieterin der Maschinen, geschlossen hatte. Dieses Vertragsverhältnis kommt aber für den gegen den Eigentümer gerichteten Anspruch des Besitzers auf Ersatz der notwendigen Verwendungen nicht als Rechtsgrundlage in Betracht. Der Ersatzanspruch ist zwar ebenfalls, wie die Vergütungsforderung aus dem Werkvertrag, schuldrechtlicher Art und nicht etwa eine dingliche Belastung der den Gegenstand der Eigentumsklage bildenden Sache (RGZ. Bd. 71 S. 424). Aber es handelt sich dabei um eine unmittelbar auf dem Gesetze (§ 994 Abs. 1 Satz 1 BGB.) beruhende und unmittelbar gegen den Eigentümer gegebene Forderung, gegen die dieser übrigens, wenn ihm die Sache infolge der Kosten der notwendigen Verwendungen doch zu hoch zu kommen scheint, geeigneten Schutz im Gesetz findet (§ 1001 Satz 2 BGB.).

An dieser Auffassung ist festzuhalten (vgl. auch RGRKomm. Anm. 2 zu § 994 BGB. sowie M. Wolff a. a. O. S. 299 bei Anm. 5). Der erkennende — damals als der VI. bezeichnete — Senat hat auch in dem von der Revision vertreteten Urteil vom 19. Februar 1926 VI 461/25 (JurRdsch. 1926 Hpr. Nr. 1021) nichts Abweichendes ausgesprochen. Wenn dort gesagt ist, die Bestimmungen der §§ 994 ff. BGB. kämen nicht zur Anwendung, „wenn die Beziehungen des Eigentümers (bezw. Pfandgläubigers: § 1227 BGB.) zum Besitzer auf vertraglicher Grundlage geregelt“ seien, so zeigt schon die Ausführung des § 1227, daß daraus für die Beurteilung des hier zu entscheidenden Falles nichts zu entnehmen ist. Denn diese Gesetzesstelle stellt die Ansprüche des Pfandgläubigers den Ansprüchen aus dem Eigentum gleich; im gegebenen Fall hatte aber die Firma C. & F. keine derartige Rechtsstellung. Ihr standen an den streitigen Stellen dingliche Rechte überhaupt nicht zu.

Siernach ist auch der zweite Angriff der Revision abzulehnen . . .